

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 29 (1932)

**Heft:** 6

**Artikel:** Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern ; Erfordernis  
der günstigen Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837427>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Lebensverhältnissen, gibt es keine Hygiene, resp. Prophylaxe, selbst bei best organisierter Fürsorge. Dies haben die Erfahrungen Deutschlands während des Krieges deutlich gezeigt. Wir müssen uns insolgedessen bewußt sein, daß wir auf keinen Fall durch allzu viel Fürsorge- und Wohltätigkeitsinstitutionen die Wirtschaft selber allzu sehr belasten dürfen, da sie dadurch auch von dieser Seite her eventuell in Gefahr geraten könnte; so würden aber auch die bestgemeinten Institutionen in ihrer Wirkung illusorisch. Da man aber gerade in solchen Fragen sehr geneigt ist, das Gefühlsmäßige über die eigentlichen Tatsachen zu stellen, und da die Gefahr von Uebertreibungen in den Fürsorgetendenzen jedem Sehenden klar vor Augen liegen muß, wollte ich es nicht unterlassen, auch noch auf diesen Gesichtspunkt kurz hinzuweisen.

Fasse ich das Gesagte nochmals kurz zusammen, so möchte ich mich auf Grund der vorausgegangenen Ausführungen etwa folgendermaßen zum Problem Arzt und Fürsorge ausdrücken:

1. Die Gesundheitsfürsorge ist ein Teil der aktiven Krankheitsverhütung, wie sie medizinisch-hygienische Erkenntnis lehrt.

2. Da die Fürsorge auf medizinischen Erkenntnissen beruht und deren Wandlungen insolgedessen zwangsmäßig mitmachen muß, ist ihre Leitung ohne Beteiligung von (eventuell speziell dafür ausgebildeten) Medizinern nicht denkbar.

3. Die Fürsorgeinstitutionen sind noch jung; ihre Einfügung ins praktische Leben fördert insolgedessen noch manche Schwierigkeiten zutage; da aber zunehmende Erkenntnis auch zunehmende Arbeitsteilung erfordert, so wird die Fürsorge eher noch an Bedeutung gewinnen.

4. Für diese Entwicklung müssen aber Grenzen gezogen werden, einestheils weil dem Einzelindividuum in seinem ureigensten Interesse nicht alle Sorge um sein Leben abgenommen werden soll, andernteils weil Ueberwuchern der Fürsorge eventuell auch den ganzen wirtschaftlichen Betrieb und damit sich selbst schädigen kann.

---

## **Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Erfordernis der günstigen Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 21. Juli 1931.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel erhob gegen den in Basel wohnhaften Bruder eines von ihm Unterstützten beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, der Beklagte sei ab 1. Mai 1931 zur Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 50 Fr. anzuhalten.

Der Beklagte lehnte dieses Begehren ab mit der Begründung, daß er seit 20 Jahren seine Schwiegermutter ganz erhalte, und daß er in nächster Zeit seine jüngere Tochter krankheits halber auswärts in Pension geben müsse. Außerdem schulde er einer Tante 1750 Fr., die er im Verlaufe des Jahres 1931 zurückzahlen müsse.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Motivierung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur zur Unterstützungsleistung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte

von einer öffentlichen Armenbehörde unterstützt, so ist die unterstützungspflichtige Armenbehörde klageberechtigt.

Da der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Genannten und seiner Familie wird vom Beklagten nicht bestritten. Es bleibt somit nur zu prüfen, ob beim Beklagten günstige Verhältnisse angenommen werden können. Dies ist zu bejahen. Der Beklagte verfügt über ein Jahreseinkommen von mindestens 12,000 Fr. pro 1931. Außerdem verdient seine ältere Tochter 2400 Fr. im Jahr. Der Einwand, daß er seine Schwiegermutter verhalte, kann nicht gehört werden; denn die Unterstützung des Bruders geht vor. Was die Schuldverpflichtung des Beklagten gegenüber seiner Tante anbelangt, so hat dieser den Beweis für deren Bestehen nicht erbracht. Selbst wenn aber die Schuld tatsächlich bestände, so kann diesem Umstand keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen; denn es handelt sich offenbar um eine alte Schuld, die zweifelsohne nun nicht plötzlich abbezahlt werden muß. Die gegenteilige Behauptung ist nicht glaubhaft. Die jüngere Tochter des Beklagten ist nicht krank, sondern lediglich erholungsbedürftig und soll irgendwo in einer Familie untergebracht werden. Große Kosten werden dem Beklagten hieraus nicht erwachsen. Uebrigens wäre es Sache des Beklagten gewesen, das Gegenteil nachzuweisen. Unter diesen Umständen ist die Forderung des Bürgerlichen Fürsorgeamtes nicht unangemessen. Es darf dem Beklagten wohl zugemutet werden, seinen Bruder mit monatlichen Beiträgen von 50 Fr. zu unterstützen. Die Höhe seines Einkommens gestattet ihm die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung.

### **Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der günstigen Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. Juli 1931.)

1. Eine ledige und mittellose Geisteskranke ist seit Jahren in der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel versorgt. An das Pflegegeld von 5 Fr. pro Tag zahlt ihr Vater einen Beitrag von Fr. 3.50 pro Tag. Als die Anstalt für den ungedeckten Restbetrag von Fr. 1.50 pro Tag den verheirateten, aber kinderlosen Bruder der Versorgten in Anspruch nehmen wollte, klagte dieser beim Regierungsrat auf Befreiung von der ihm auferlegten Beitragsleistung; er sei zu dieser nicht in der Lage, wogegen der Vater pflichtig und auch imstande sei, den weiteren Beitrag von Fr. 1.50 pro Tag zu bezahlen.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Gemäß Art. 329 Abs. 3 Z.G.B. ist die Anstalt Friedmatt berechtigt, den Unterstützungsanspruch der Patientin direkt gegen die unterstützungs- und ersatzpflichtigen Verwandten geltend zu machen.

Nach Art. 329 Abs. 2 Z.G.B. können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Der Kläger mit seinem Einkommen von rund 9000—10,000 Fr. p. a. ist in sozialer Hinsicht dem Mittelstande zuzuzählen. Er befindet sich nicht in sehr günstigen Verhältnissen, aber auch nicht in ungünstigen. Personen in dieser wirtschaftlichen Lage sind dann und insoweit als unterstützungspflichtig gegenüber Geschwistern zu betrachten, wenn ihnen die Zahlung der Unterstützung keine wesent-